Bundesgesetzblatt

745

Teil II Z 1998 A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 3. April 1969	Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 69	**Gesetz zu den Protokollen vom 29. November 1965 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik, das Inkrafttreten der von der Kommission angenommenen Vorschläge und Kontrollmaßnahmen betreffend**	745
27. 3. 69	Dritte Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Zolltarif	752
28. 3. 69	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 6/68 — Zollaussetzungen und Zollkontingente für Tomaten usw.)	762
31. 3. 69	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/69 — Angleichungszölle für Verarbeitungsweine)	763
11. 3. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	764
12. 3. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Genfer Protokolls von 1967 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, des Übereinkommens vom 30. Juni 1967 zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und des Abkommens vom 30. Juni 1967 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie deren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Uhrmacherwaren	765
12. 3. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr	766
12. 3. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vierten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates	767

Gesetz zu den Protokollen vom 29. November 1965 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik, das Inkrafttreten der von der Kommission angenommenen Vorschläge und Kontrollmaßnahmen betreffend

Vom 26. März 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Washington am 8. Dezember 1965 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokollen vom 29. November 1965 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 265), das Inkrafttreten der von der Kommission angenommenen Vorschläge und Kontrollmaßnahmen betreffend, wird zugestimmt. Die Protokolle werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.